

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V17-65g04-04-12-21/2021

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
- Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren -

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
- Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
- Leiterin und Leiter der Feuerwehr -

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen
Geschäftsstelle
Umgehungsstraße 15
35043 Marburg-Cappel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Bearbeiter/in Herr Finis
Durchwahl (06 11) 353 1429
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: thomas.finis@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **22.** Dezember 2021

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Unfallkasse Hessen
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.
Uferstr. 2A
65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Landesgeschäftsstelle
Hoch-Weiseler Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Erlass mit Regelungen für den Brand- und Katastrophenschutz aufgrund der aktuellen Corona-Lage;

Meine Erlasse vom 16. Oktober 2020, 26. März 2021, 07. Mai 2021, 21. September 2021, 25. November 2021 und 06. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus und insbesondere aufgrund der kürzlich identifizierten Omikron-Variante ist es in Hessen unumgänglich, Übertragungsgefahren soweit als möglich zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes.

Alle Maßnahmen und Regelungen dieses Erlasses gelten zunächst bis zum 31. Januar 2022. Aufgrund des Infektionsgeschehens kann eine Verlängerung erforderlich werden.

1. Ausbildung an der Hessischen Landesfeuerwehrschule an den Standorten Kassel und Marburg-Cappel

Aus den oben genannten Gründen finden ab sofort keine neuen Lehrgänge und Seminare mehr an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) (Standorte Kassel und Marburg-Cappel) statt. Online-Lehrgänge oder –Seminare, ohne Präsenzzeiten, können weiterhin durchgeführt werden.

Nicht betroffen davon sind zurzeit stattfindende oder zu einem späteren Zeitpunkt geplante Veranstaltungen für hauptamtliches Personal der Brandschutzdienststellen, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren. Abhängig vom Infektionsgeschehen wird das Angebot dieser Veranstaltungen geprüft.

Für die Teilnahme gelten für Lehrgangs- und Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer sowie Ausbilderinnen und Ausbilder nachfolgende Voraussetzungen:

Die genannten Personen

- besitzen einen Impfnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV oder
- einen Genesenennachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV.

Die vorgenannten Nachweise sind jeweils zu Beginn des Lehrgangs oder Seminars vorzulegen. Zusätzlich zu diesen Nachweisen haben sämtliche Teilnehmerinnen und –teilnehmer den Nachweis eines negativen Antigen-Selbsttests zu erbringen. Die Durchführung dieser Tests erfolgt erstmalig zu Beginn der Ausbildungsveranstaltung und danach im Rhythmus von 24h. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach DIN EN 149:2001 - respektive einer Maske der Normen KN95/N95 im Innenbereich und bei Abstandsunterschreitung im Außenbereich. Des Weiteren sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich einzuhalten. Während der Anwesenheit an der HLFS gilt das schuleigene Hygienekonzept.

2. Ausbildung auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte

Ab sofort sollen keine Ausbildungsveranstaltungen mehr stattfinden. Laufende Lehrgänge und Seminare sind bis zum 23. Dezember 2021 zu beenden.

Online-Lehrgänge oder –Seminare, ohne Präsenzzeiten, können weiterhin stattfinden.

3. Durchführung des Feuerwehrdienstes auf Standortebene

Die Regelungen zur Durchführung des Feuerwehrdienstes auf Standortebene unterliegen grundsätzlich den Festlegungen auf kommunaler Ebene. Es wird empfohlen, ab sofort auf Standortebene keine Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen bzw. sonstige Präsenzveranstaltungen mehr stattfinden zu lassen. Hierzu zählen auch Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie sonstige außerdienstliche Veranstaltungen.

Als Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen werden für die Einsatzkräfte nachfolgende Regelungen empfohlen:

Die genannten Personen

- besitzen einen Impfnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV oder
- einen Genesenennachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV.

Nicht geimpfte Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen teilnehmen, haben die Pflicht, tagesaktuell den Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoSchuV zu erbringen. Dies kann entfallen, wenn die betreffenden Personen anderwei-

tig, beispielsweise aufgrund einer regelmäßigen Testung im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse (3G am Arbeitsplatz), einen entsprechenden Negativnachweis vorweisen können. Für die dauerhafte Überwachung der Nachweispflicht sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sollte bei einem Einsatz der tägliche Negativnachweis noch nicht erbracht worden sein, so kann im Einzelfall, aufgrund der Eilbedürftigkeit, auf die Nachweispflicht verzichtet werden, wenn dies zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erforderlich ist. Der Nachweis über die erfolgte Testung ist nach dem Einsatz nachzureichen.

Die Kosten für die zu erbringenden Antigen-Schnelltests sind von den Kommunen zu tragen.

Die Kommunen können, entsprechend den örtlichen Rahmenbedingungen und des aktuellen Infektionsgeschehens, jederzeit weitergehende Maßnahmen und Anforderungen treffen. Hierzu kann auch die Befreiung ungeimpfter Feuerwehrangehöriger vom Einsatzdienst gehören.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach DIN EN 149:2001 - respektive einer Maske der Normen KN95/N95 im Innenbereich und bei Abstandsunterschreitung im Außenbereich. Des Weiteren sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich einzuhalten.

Um auch bei pandemiebedingten Ausfällen die erforderliche Personalstärke sicherzustellen, sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu veranlassen.

4. Wahlhandlungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 12 HBKG

Wenn Wahlhandlungen nach § 12 HBKG innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund der derzeitigen Lage nicht fristgerecht ausgeführt werden können, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor von sich aus und ohne Wahl unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin / einen Gemeindebrandinspektor oder eine Wehrführerin / einen Wehrführer vorübergehend zu bestellen. Dies erfolgt in analoger Anwendung des § 12 Abs. 3 HBKG und gilt auch für deren Vertreterin oder Vertreter.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist entsprechend durch die Gemeinde zu veranlassen. Die Wahl ist zu gegebener Zeit nachzuholen.

5: Atemschutz- und Tauchausbildung

Die Atemschutzausbildung nach FwDV 7 – Atemschutz und die Tauchausbildung nach

FwDV 8 – Tauchen wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

6. Betrieb der Zentralen Leitstellen

Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben eine ständig erreichbare Zentrale Leitstelle zu betreiben. Um auch bei pandemiebedingten Personalausfällen eine Sicherstellung der personellen Besetzung zu gewährleisten, ist neben einer möglichen Anpassung des Dienstplanes für die haupt- und nebenamtlichen Vollzeitkräfte (§ 15 Abs. 2 RettDGV HE vom 03.01.2011) auch der im KatS-Konzept vorgesehene Einsatz von KatS-Angehörigen der LuK-Zentralen (Anlage 2.7, KatS-Konzept Hessen) vorzuplanen. Für das Betreten der Leitstellen oder Tätigwerden in diesen wird auf die Regelungen nach § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

Die Leitstellen haben für Notfälle den Not-Alarmierungsplan für ihren Zuständigkeitsbereich und den Katastrophenschutzplan in einem analogen Format vorzuhalten.

7. Zugang zur Landestechnik in den Zentralen Leitstellen

Auch in der pandemischen Lage ist es zwingend erforderlich, dass der Zugang zur Landestechnik für die Service-Techniker sichergestellt wird. Die Mitarbeiter des Leitstellentechnischen Dienstes (LTD) sind dreimal geimpft und testen sich dreimal wöchentlich. Sollte im Falle eines Einsatzes der Test älter als 24h sein, so wird selbstständig ein weiterer Test durchgeführt. Den Mitarbeitern des LTD ist deshalb uneingeschränkt Zugang zur Leitstellentechnik des Landes zu gewähren.

Den Service-Technikern beauftragter Firmen ist nach Absprache mit dem LTD, im Falle einer Störung, der Zugang nach 2G+ zu gewähren, wobei der Antigen-Schnelltest vor Ort durchzuführen ist.

Sonstige notwendige Corona-Schutzmaßnahmen (wie z.B. Abstandsregeln, das Tragen von FFP2 Masken) zum Betreten der Arbeitsstätte oder des Technikraumes bleiben hiervon unberührt.

8. Katastrophenschutz

In Bezug auf die Ausbildung im Katastrophenschutz sowie an organisationseigenen Schulen und in der Ausbildung auf Standort-, überörtlicher und Landes-Ebene bitte ich in analoger Weise zu verfahren.

Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gelten dieselben Vorgaben wie für die Einheiten der kommunalen

Feuerwehren auf Standortebene (Ziffer 3).

Alle Einsatzmittel der taktischen Einheiten sind in Unterkünften einsatzbereit und abmarschbereit vorzuhalten. Das bedeutet, dass alle planmäßigen Werkstattaufenthalte, Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen mit KatS-Fahrzeugen ausgesetzt werden. Es sind keine Personalvorhaltungen in den KatS-Unterkünften erforderlich.

Sollten KatS-Einheiten bereits in Amtshilfemaßnahmen eingebunden sein, so bleibt dies bis auf Widerruf bestehen. Das betrifft insbesondere Einheiten aus den Aufgabenbereichen Sanitätswesen und Betreuungsdienst, von denen jeweils eine Einheit im Zuständigkeitsbereich einer unteren KatS-Behörde beim Aufbau und Betrieb von Impfstellen (Erlass HMdIS vom 24.11.2021) sowie zur Verstärkung des Rettungsdienstes (Erlass HMdIS vom 06.1.2021) eingesetzt werden kann.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses treten die getroffenen Regelungen des Erlasses vom 06. Dezember 2021 (Az.: V17-65g04-04-12-1/2021) außer Kraft. Ich bitte um Beachtung und umgehende Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Bräunlein'.

(Dr. Bräunlein)